

## ZBB 2001, 192

**BGB §§ 166, 168, 170, 179, 812, 814**

**Auszahlungen einer Bank an (nicht mehr) Bevollmächtigten nach Vollmachtswiderruf**

AG Schwabach, Urt. v. 19.09.2000 – 3 C 0771/00, WM 2001, 902

**Leitsätze:**

- 1. Der Widerruf einer Kontovollmacht ist eine geschäftsähnliche Erklärung, auf die die Vorschriften über Willenserklärungen entsprechende Anwendung finden.**
- 2. Die Bank muss sich die Kenntnis vom Widerruf der Vollmacht zurechnen lassen, sobald der Kontoinhaber gegenüber einem Mitarbeiter der Bank den Widerruf erklärt hat.**
- 3. Zahlt ein Bankmitarbeiter später an den (vermeintlichen) Bevollmächtigten Geld aus, weil er keine positive Kenntnis vom Widerruf der Vollmacht hat, hat die Bank nur einen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch gegen den Geldempfänger.**
- 4. Dem Rückforderungsanspruch steht § 814 BGB nicht entgegen, da der Bankmitarbeiter sich zwar die Kenntnis vom Widerruf zurechnen lassen muss, jedoch keine positive Kenntnis hat.**